

Stand: 01.05.2024

Allgemeine Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess der individuellen Vermögensverwaltung

I. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung

Als ein regional verwurzelttes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Berliner Sparkasse verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung erfolgt derzeit in erster Linie über die Auswahl der Finanzinstrumente im Portfolio unserer Kunden. Dabei übernimmt die Deko Vermögensmanagement GmbH, die zur Deko-Gruppe gehört, die Funktion des Entscheiders für den Kauf und/oder Verkauf von Vermögenswerten des Auftraggebers.

Für die Deko Vermögensmanagement GmbH inklusive ihrer Niederlassung in Luxemburg gehört ebenfalls eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit mit hohem Nachhaltigkeitsanspruch innerhalb ihres Produkt- und Dienstleistungsportfolios zum Selbstverständnis. Mit der Integration der Nachhaltigkeitsstrategie in die Geschäftsstrategie hat die Deko-Gruppe bereits vor einigen Jahren die Grundlage geschaffen, Nachhaltigkeit in das gesamte unternehmerische Handeln zu integrieren.

II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess bei Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Die Anlagestrategien

- Rentendepot ESG (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 20 ESG (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 30 ESG (Einzel / Fonds),
- Balancedepot ESG (Einzel / Fonds),
- Wachstumsdepot ESG (Einzel / Fonds),
- Offensivdepot ESG (Einzel / Fonds)

sind als Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung klassifiziert. Die Vermögensverwaltung berücksichtigt ökologische und soziale („E“ und „S“) Merkmale. Nähere Informationen dazu sind dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu entnehmen. Die dieser Vermögensverwaltung zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung).

Informationen zu Vermögensverwaltungen der Anlagestrategien

- Rentendepot ESG (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 20 ESG (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 30 ESG (Einzel / Fonds),
- Balancedepot ESG (Einzel / Fonds),
- Wachstumsdepot ESG (Einzel / Fonds),
- Offensivdepot ESG (Einzel / Fonds)

zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung

Im Investmentprozess dieser Vermögensverwaltung werden E (Environmental/Umwelt), S (social/sozial) und G (Governance/Unternehmens- und/oder Staatsführung) -Kriterien (ESG-Kriterien) mit besonderem Schwerpunkt betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich aus der Analyse der ESG-Kriterien ergeben, werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des verwalteten Vermögens haben können. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z. B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die Deka Vermögensmanagement GmbH setzt ein Sustainability-Risk-Committee als Kontrollinstrument ein, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittenten-Ebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch-bedingte Nachfragesituation). Weiterhin erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermögensmanagements regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Zudem wird ein betriebsinternes ESG-Risikostufenmodell genutzt, welches für die jeweiligen Emittenten eine ESG-Risikoeinstufung vornimmt und Emittenten, die eine gewisse Mindesteinstufung nicht überschreiten, aus dem Anlageuniversum ausschließt. Das Anlageuniversum des verwalteten Vermögens wird auf solche Titel fokussiert, die nach Einschätzung des Vermögensmanagements zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung geringere Nachhaltigkeitsrisiken bergen. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Emittenten mit einer ESG-Bewertung von weniger als B des ESG-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC oder alter-

nativ einer vergleichbaren ESG-Bewertung von einem anderen Anbieter. Anschließend werden Emittenten ausgewählt, welche bei vergleichbarer wirtschaftlicher Perspektive die bessere ESG-Bewertung aufweisen.

Darüber hinaus nimmt die Deka-Gruppe ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein. Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite des verwalteten Vermögens auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau der Investition auswirken.

Informationen zu Vermögensverwaltungen der Anlagestrategien

- Rentendepot ESG (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 20 ESG (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 30 ESG (Einzel / Fonds),
- Balancedepot ESG (Einzel / Fonds),
- Wachstumsdepot ESG (Einzel / Fonds),
- Offensivdepot ESG (Einzel / Fonds)

zur Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung

Das Vermögen Ihrer Vermögensverwaltung wird in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile (Fonds) angelegt, die systematisch nach ökologischen, sozialen oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffenden Kriterien ausgewählt werden (ESG-Kriterien). Hierbei werden beispielweise die Aspekte Umwelt- und Klimaschutz, Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit, Berichterstattung sowie Bekämpfung von Bestechung und Korruption beachtet.

Über die vereinbarte ESG-Strategie werden Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, ausgeschlossen, die

- Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z. B. Chemiewaffenkonventionen) verbotener geächteter Waffen¹ und/oder Atom- und/oder Handfeuerwaffen generieren,
- Umsätze aus der Förderung von Kohle generieren,
- Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Fracking) generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent aus der Herstellung in den Geschäftsfeldern Tabak und/oder Alkohol generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent im Geschäftsfeld Glücksspiel generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent im Geschäftsfeld Pornographie generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie) generieren,

¹ Geächtete Waffen sind Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

- ihre Umsätze zu mehr als 10 Prozent aus der Förderung von Erdöl generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von/aus fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas) generieren,
- gegen den UN Global Compact verstoßen.

Die ESG-Strategie sieht zudem vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten zu investieren, die

- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden,
- nach dem Corruption-Perception-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen und somit schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte begehen,
- durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden,
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben,
- eine ESG-Bewertung von schlechter als „B“ von MSCI ESG Research LLC oder alternativ eine vergleichbare von einem anderen Anbieter aufweisen.

Die ESG-Strategie sieht zudem keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Im Rahmen der ESG-Strategie werden die derzeitigen und künftigen Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen und Staaten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken im Zuge der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die ESG-Strategie sieht zudem vor, nicht in Fonds zu investieren,

- die eine ESG-Bewertung von schlechter als „BBB“ von MSCI ESG Research LLC oder alternativ eine vergleichbare ESG-Bewertung bei einem anderen Anbieter erhalten,
- die bezüglich ihrer ESG-Bewertung zu den schlechtesten 50 Prozent ihrer Vergleichsgruppe gehören (sog. Best-in-Class-Ansatz),
- deren Fondsmanager/-innen oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Fonds verwalten, nicht die PRI zugrunde legen.

Die Deka Vermögensmanagement beachtet zudem die von den Vereinten Nationen geförderten Prinzipien für verantwortliches Investieren (Principles for Responsible Investment „PRI“).

III. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess von Vermögensverwaltungen ohne Nachhaltigkeitsmerkmale

Die Anlagestrategien

- Rentendepot (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 20 (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 30 (Einzel / Fonds),
- Balancedepot (Einzel / Fonds),
- Wachstumsdepot (Einzel / Fonds),
- Offensivdepot (Einzel / Fonds) sowie
- alle weiteren Spezialstrategien

sind nicht als Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung klassifiziert. Die dieser Vermögensverwaltung zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung).

Informationen zu Vermögensverwaltungen der Anlagestrategien

- Rentendepot (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 20 (Einzel / Fonds),
- Ertragsdepot 30 (Einzel / Fonds),
- Balancedepot (Einzel / Fonds),
- Wachstumsdepot (Einzel / Fonds),
- Offensivdepot (Einzel / Fonds) sowie
- aller weiteren Spezialstrategien

zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 Offenlegungsverordnung

Diese Vermögensverwaltung berücksichtigt im Investmentprozess Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088. Es ist jedoch kein Anlageziel der Vermögensverwaltung, eine ESG-Anlagestrategie oder ein nachhaltiges Investitionsziel zu verfolgen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des verwalteten Vermögens haben können. Diese Nachhaltigkeitsrisiken werden mit Blick auf ihre finanzielle Wirkung kontinuierlich analysiert und die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse zu den Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten im Rahmen des Investmentprozesses bei der Bewertung der Ertrags- und Risikoeinschätzung berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Betroffenheit, Wahrscheinlichkeit und Schwere von Nachhaltigkeitsrisiken unterscheidet sich je nach Branche, Geschäftsmodell und Nachhaltigkeitsstrategie des Emittenten.

Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z. B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die Deka Vermögensmanagement GmbH setzt beim Investmentprozess für diese Vermögensverwaltungen ein Sustainability Risk Committee als Kontrollinstrument ein, welches kontinuierlich die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken einzelner Emittenten überprüft und konkrete Vorgaben für das unter Nachhaltigkeitsrisiken investierbare Anlageuniversum gibt. Hierzu gehören neben Informationen auf Einzelemittentenebene ebenso Einschätzungen, welche auf Basis einer globalen Wirtschaftsanalyse getroffen werden (Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Wirtschaftswachstum oder die soziodemographisch-bedingte Nachfragesituation). Weiterhin erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermögensmanagements der Deka Vermögensmanagement GmbH regelmäßig umfassende Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus nimmt die Deka-Gruppe ihre Rolle als Investor aktiv wahr und setzt sich im Dialog mit den Emittenten für eine nachhaltige Unternehmensführung ein. Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite des verwalteten Vermögens auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität oder der Reputation der Emittenten führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau des verwalteten Vermögens auswirken.

IV. Informationen zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

a) bei Vermögensverwaltungen ohne Nachhaltigkeitsmerkmale

Im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsprozessen der Deka-Gruppe nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 werden folglich auch bei diesen Vermögensverwaltungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt. Die PAI-Berücksichtigung ist jedoch kein verbindliches Element der Anlagestrategie dieser Vermögensverwaltungen (vergleiche Ziffer III). Diese erfolgt ausschließlich zur Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem. Die PAI-Berücksichtigung der Deka-Gruppe hat zum Ziel, lediglich die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-) Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in welche die Deka-Gruppe im Rahmen der Vermögensverwaltung investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung für ihre Offenlegung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu begrenzen.

Zur PAI-Berücksichtigung auf Unternehmensebene wendet die Deka-Gruppe systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in den Investitionsprozessen der Vermögensverwaltung an. Zu den Maßnahmen zur PAI-Berücksichtigung gehört ein von der Deka-Gruppe zur Steuerung ihrer negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen angewandter, die Vermögensverwaltung übergreifend berücksichtigender, PAI-Steuerungsmechanismus. Dieser Steuerungsmechanismus bewertet Emittenten bzw. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds auf Basis ihrer PAI. Abhängig von der Höhe der PAI, können Maßnahmen in den Investitionsprozessen der Deka-Gruppe ergriffen werden, durch die entweder eine Investition nur noch begründet erfolgen kann (bei weniger

schwerwiegenden negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen) oder Investitionen in bestimmte Emittenten bzw. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds grundsätzlich vermieden werden sollen (bei schwerwiegenderen Nachhaltigkeitsauswirkungen). Ausnahmen von denen im PAI-Steuerungsmechanismus festgelegten Maßnahmen können sich für einzelne Investitionsentscheidungen zum Beispiel aus der Erfüllung anderer regulatorischer Anforderungen oder Unvereinbarkeit mit der Anlagestrategie der Vermögensverwaltung ergeben. Darüber hinaus können bei der PAI-Berücksichtigung auf Unternehmensebene PAI von Unternehmen und Staaten, in welche die Deka-Gruppe im Rahmen des Managements der Vermögensverwaltung investiert, im Rahmen der Ausübung der Mitwirkungspolitik der Deka-Gruppe durch die Deka-Gruppe berücksichtigt werden. Die Deka-Gruppe strebt im Kontext der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten an, mit Vertretern von Unternehmen und Staaten in Dialog zu ESG-Themen (wie z.B. Umweltschutz, Korruption und Klimawandel) zu treten, um auf eine Reduzierung der PAI hinzuwirken, wenn bei diesen beispielsweise ein Überschreiten von Schwellenwerten der PAI-Indikatoren oder anderen ESG- bezogenen Kennzahlen festgestellt wird. Die Mitwirkungspolitik der Deka-Gruppe beinhaltet auch einen Eskalationsprozess, der als letzte Instanz Emittenten aus dem Anlageuniversum der Deka-Gruppe ausschließen kann.

b) bei Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in deren Wertpapiere die Vermögensverwaltung investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in der Investitionsanalyse und den Entscheidungsprozessen angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI dieser Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z. B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontrollierten Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen. Zur Messung der PAI von Fonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die im Rahmen der ESG-Strategie mit den Investitionen innerhalb der Vermögensverwaltung verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum der Vermögensverwaltung durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Fonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Ziffer II wieder. Zudem werden im Rahmen der ESG-Strategie Unternehmen, die in umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen verwickelt sind, anlassbezogen identifiziert und gegebenenfalls auch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat die Deka Vermögensmanagement GmbH für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Für weitere Indikatoren erfolgt die Bewertung auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass - bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI- Indikatoren - auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog durch die Deka hingewirkt werden kann.

Hierzu eruiert der Deka Vermögensmanagement GmbH gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem jährlichen Bericht über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung entnommen werden, der im Januar versandt wird.

Dass die Deka Vermögensmanagement GmbH bei den diese Vermögensverwaltungen betreffenden Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken gemäß den vorstehenden Strategien und Prozessen einbezieht, stellen wir im Rahmen der Überwachung der Leistungen der Deka Vermögensmanagement GmbH sicher.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produktes:
Vermögensverwaltung der Berliner Sparkasse

Unternehmenskennung (LEI-Code):
GTQYZJON3I7SXRNJT73

Anlagestrategie:
Balancedepot ESG (Einzel)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mindestens 75 Prozent der Anlagen innerhalb der Vermögensverwaltung werden nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird eine Ausweitung auf das weitere Anlagevermögen angestrebt.

Die Vermögensverwaltung investiert in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile (im Folgenden „Fonds“), die nach Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgewählt werden. Bei deren Auswahl werden ökologische, soziale und die verantwortungsvolle Unternehmens- und/oder Staatsführung betreffende Kriterien (ESG-Kriterien) berücksichtigt. Hierzu werden im Rahmen der ESG-Strategie Ausschlusskriterien angewendet. Damit wird beabsichtigt, dass innerhalb der Vermögensverwaltung nicht in Wertpa-

piere und Geldmarktinstrumente von Emittenten sowie in Fonds investiert wird, die mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und Soziales verbunden sind.

Im Rahmen der ESG-Strategie ausgeschlossen werden Investitionen in ausgewählte Branchen, deren Wirtschaftstätigkeiten mit hohen negativen Auswirkungen auf Umwelt und/oder soziale Belange verbunden sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Produktion spezieller Güter oder das Erbringen von Dienstleistungen zum Klimawandel, zur sozialen Ungleichheit oder zu Konflikten beiträgt. So wird im Rahmen der ESG-Strategie nicht in Unternehmen investiert, die in der Kohleförderung tätig sind oder einen gewissen Mindestanteil ihrer Umsätze mit der Herstellung von Waffen erwirtschaften.

Mit der ESG-Strategie werden Investitionen in Staaten ausgeschlossen, die keine Verfahrensweisen guter Staatsführung anwenden und beispielsweise politische Rechte und bürgerliche Freiheiten einschränken.

Darüber hinaus werden gemäß der ESG-Strategie Fonds ausgeschlossen, die die Mindeststandards der Vermögensverwaltung in Bezug auf Nachhaltigkeit nicht einhalten, indem sie beispielsweise eine bestimmte Nachhaltigkeitsbewertung nicht erreichen.

Eine detaillierte Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“.

Darüber hinaus erfolgen innerhalb der Vermögensverwaltung nachhaltige Investitionen, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen leisten. Die Sustainable Development Goals - kurz SDGs - umfassen 17 Zielsetzungen, die darauf ausgerichtet sind, durch eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung weltweit Armut zu reduzieren und Wohlstand zu fördern. Dabei werden gleichzeitig soziale Bedürfnisse wie Bildung, Gesundheit und Beschäftigung wie auch Klimawandel und Umweltschutz berücksichtigt.

Die Vermögensverwaltung erzielt einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (ESG-Auswirkungsbezug) gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088).

Es wurde kein Referenzwert definiert, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung herangezogen:

1. Einhaltung der in der Anlagestrategie vereinbarten Ausschlusskriterien

Der Indikator „Einhaltung Ausschlusskriterien“ misst, ob die Vermögensverwaltung die definierten Ausschlusskriterien einhält. Er bewertet, ob keine Investitionen in gemäß der Anlagestrategie ausgeschlossene Emittenten und/oder Fonds erfolgt sind. Eine Beschreibung der Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“

2. Ökologische Wirkung

Der Indikator „ökologische Wirkung“ misst den Umfang, in dem direkte Investitionen sowie Investitionen (über Fonds) in Wertpapiere von Unternehmen erfolgen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten zu Umweltzielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Land- und Wasserwirtschaft und Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung pro 1.000 Euro investiertes Kapital.

Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters, wie z.B. MSCI ESG Research LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Umwelt und durch die Anlage des Vermögens in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen wird eine hohe ökologische Wirkung angestrebt.

3. Soziale Wirkung

Der Indikator „soziale Wirkung“ misst den Umfang, in dem direkte Investitionen bzw. indirekte Investitionen (über Fonds) in Wertpapiere von Unternehmen erfolgen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten zu sozialen Zielen (basierend auf den SDGs) beitragen. Der Indikator berechnet sich aus den gewichteten Gesamtumsätzen der Unternehmen in den Geschäftsfeldern Ernährung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten, Zugang zu Sanitärprodukten, Konnektivität/Verringerung der digitalen Kluft, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und Zugang zu hochwertiger Bildung.

Der Indikator basiert auf Daten eines externen Researchanbieters, wie MSCI ESG Research LLC. Durch den Ausschluss von Unternehmen mit hohen negativen Auswirkungen im Bereich Soziales und durch die Anlage des Vermögens in nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen wird eine hohe soziale Wirkung angestrebt.

4. Durchschnittlicher MSCI Government ESG Score des Portfolios

Der Indikator „MSCI Government ESG Score“ misst den durchschnittlichen MSCI Government ESG Score der Wertpapiere staatlicher und staatsnaher Emittenten im Portfolio. Der MSCI Government ESG Score ist ein Indikator für Staaten und wird von dem Researchanbieter MSCI ESG Research LLC bereitgestellt. Mit dem errechneten Score wird die Fähigkeit von Staaten bemessen, zentrale mittel- bis langfristige Risiken und Chancen zu steuern, die mit ESG-Faktoren zusammenhängen. Er wird zum einen auf Basis von Indikatoren berechnet, die die Gefährdung der Staaten gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund natürlicher und institutioneller Gegebenheiten (z.B. deren Anfälligkeit für Umweltereignisse, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strafrechtssysteme) ausdrücken. Zum anderen werden zur Ermittlung des Scores Indikatoren herangezogen, die den Umgang der Staaten mit Nachhaltigkeitsrisikofaktoren (z.B. deren Umgang mit Energie- und Wasserressourcen, deren Fähigkeit soziale Grundbedürfnisse zu decken und deren Umgang mit politischen Rechten und bürgerliche Freiheiten) bewerten. Der Wert kann zwischen 0 (schlechtester Wert) und 10 (bester Wert) liegen. Je höher der Wert, desto besser wird die langfristige Nachhaltigkeit des jeweiligen Staates bewertet. Durch den Ausschluss von Staaten, die beispielsweise politische Rechte und bürgerliche Freiheiten einschränken sowie über die Anlage des Vermögens in Staaten, die nachhaltige Investitionen mit Umweltziel und sozialem Ziel tätigen, wird ein hoher durchschnittlicher MSCI Government ESG Score angestrebt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen streben an, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen zu leisten. Dazu investiert die Vermögensverwaltung direkt und indirekt (über Fonds) in Unternehmen und/oder Staaten, die mit ihren (Geschäfts-)Aktivitäten zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen.

Der Beitrag der Unternehmen wird an den Umsätzen gemessen, die die Unternehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Klimawandel (alternative Energien, Energieeffizienz, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch eine Minimierung der Abfallerzeugung), Erfüllung von Grundbedürfnissen (Ernährung, erschwingliche Immobilien, Behandlung von Krankheiten, Zugang von Sanitärprodukten) und Ermächtigung (Konnektivität/Verringerung der digitalen Kluft, Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen und Zugang zu hochwertiger Bildung) erzielen und damit Produkte und/oder Dienstleistungen in Bereichen anbieten, die Lösungen zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs dar-

stellen. Der Beitrag der Staaten wird anhand deren Nachhaltigkeitsbewertung im Vergleich zum Rest der Welt gemessen. Bei der Bewertung werden verschiedene Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance herangezogen. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet und nur diejenigen Staaten als nachhaltig bewertet, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte erzielen.

Die Daten zur Messung des Beitrags zu den nachhaltigen Investitionszielen basieren auf internem Research sowie auf den Informationen externer Researchanbieter, wie z.B. MSCI ESG Research LLC.

Die Vermögensverwaltung plant die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen von mindestens 5 Prozent.

Mit den nachhaltigen Investitionen, die dieses Finanzprodukt tätigt, werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nachhaltige Investitionen können einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel leisten und zugleich auch einem anderen Umweltziel oder sozialen Ziel schaden. Damit die nachhaltigen Investitionen trotz ihres positiven Beitrags anderen Umwelt- und sozialen Zielen nicht erheblich schaden, wird die nachteilige Auswirkung der Unternehmen und Staaten, in deren Wertpapiere die Vermögensverwaltung investiert, bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Hierzu werden die von der EU entwickelten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1) herangezogen. Investitionen werden nur als nachhaltig eingestuft, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Unternehmen und Staaten, in die direkt oder indirekt investiert wird, im Hinblick auf ausgewählte Indikatoren definierte Schwellenwerte nicht überschreiten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden grundsätzlich bei allen Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den nachhaltigen Investitionen werden die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe festgelegter Schwellenwerte für ausgewählte Indikatoren aus den Bereichen Treibhausgasemissionen, Soziales und Beschäftigung für Unternehmen sowie Umwelt und Soziales für Staaten berücksichtigt.

Investitionen in Unternehmen werden z.B. nicht als nachhaltig bewertet, wenn die CO₂-Intensität und/oder Energieverbrauchsintensität der Unternehmen als zu hoch bewertet wird, wenn den Unternehmen in den letzten drei Jahren Menschenrechtsverletzungen und/oder Verstöße gegen den UN Global Compact vorgeworfen werden, und/oder wenn die Unternehmen an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Investitionen in Staaten werden nicht als nachhaltig bewertet, wenn es sich um Staaten handelt, deren CO₂-Intensität als zu hoch bewertet wird oder es sich um Staaten handelt, die gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen verstoßen und deshalb von der EU sanktioniert werden.

Fonds werden nicht als nachhaltig bewertet, wenn der durchschnittliche CO₂-Fußabdruck der Unternehmen im Portfolio, gemessen an einem definierten Schwellenwert, als zu hoch bewertet wird, wenn der Anteil der Unternehmen im Portfolio, die gegen den UN Global Compact verstoßen, gemessen an einem definierten Schwellenwert, als zu hoch bewertet wird, wenn es Unternehmen im Portfolio gibt, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind, und/oder wenn die CO₂-Intensität der Staaten, in deren Wertpapiere das Portfolio investiert, gemessen an einem definierten Schwellenwert, als zu hoch bewertet wird.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Investitionen in Unternehmen, denen Menschenrechtsverletzungen oder schwere UN Global Compact Verstöße vorgeworfen werden und/oder Staaten, die gegen soziale Bestimmungen und internationale Normen verstoßen, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Investitionen in Fonds werden nur als nachhaltige Investitionen bewertet, wenn höchstens 3 Prozent der Unternehmen, in deren Wertpapiere der Fonds investiert, Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen. Damit wird beabsichtigt, dass die nachhaltigen Investitionen nur in Unternehmen und/oder Staaten erfolgen, die verantwortungsvoll Handeln und die Menschenrechte achten.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, im Rahmen der Vermögensverwaltung werden bei Anlageentscheidungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI) berücksichtigt (nachfolgend auch PAI-Strategie). PAI beschreiben die negativen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten der Unternehmen und Staaten, in deren Wertpapiere die Vermögensverwaltung investiert, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel der PAI-Strategie ist es, die mit den Investitionen verbundenen, negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen. Hierzu werden systematische Verfahrensweisen zur Messung und Bewertung sowie Maßnahmen zum Umgang mit den PAI in der Investitionsanalyse und den Entscheidungsprozessen angewendet.

Die Messung und Bewertung der PAI potenzieller Investitionen erfolgt mithilfe festgelegter Indikatoren auf Basis betriebseigener Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Daten externer Researchanbieter. Für Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen werden Indikatoren herangezogen, welche die PAI dieser Unternehmen in den Bereichen Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung messen. Dazu gehören z.B. die Indikatoren Treibhausgasintensität, Energieverbrauchsintensität, Verstöße gegen den UN Global Compact, Beteiligung an der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen und Menschenrechtsverletzungen. Die Indikatoren für Staaten messen die PAI der jeweiligen Staaten in Bezug auf Umwelt und Soziales. Dazu gehören die Indikatoren Treibhausgasemissionen und Verstöße gegen soziale Bestimmungen.

Zur Messung der PAI von Fonds werden sowohl die Indikatoren für Unternehmen als auch die Indikatoren für Staaten herangezogen.

Die PAI-Berücksichtigung sieht neben der Messung und Bewertung der PAI auch konkret definierte Maßnahmen und Prozesse zur Steuerung der PAI bei Anlageentscheidungen vor.

Um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die im Rahmen der ESG-Strategie mit den Investitionen innerhalb der Vermögensverwaltung verbunden sind, grundsätzlich zu begrenzen, wird das Anlageuniversum der Vermögensverwaltung durch die Anwendung verbindlicher, nachhaltigkeitsbezogener Ausschlusskriterien eingeschränkt. Diese Ausschlusskriterien schließen im Rahmen der ESG-Strategie Investitionen in Unternehmen, Staaten und Fonds aus, die definierte Mindeststandards in Bezug auf Umwelt und Soziales nicht einhalten. Auf diese Weise sollen Investitionen vermieden werden, die mit Geschäftstätigkeiten in kontroversen Geschäftsfeldern sowie kontroversen Unternehmens- und Staatsführungspraktiken verbunden sind. Dazu zählen z.B. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen oder in der Herstellung von kontroversen Waffen tätig sind. Eine ausführliche Beschreibung dieser Ausschlusskriterien findet sich im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ wieder. Zudem werden im Rahmen der ESG-Strategie Unternehmen, die in umweltbezogene und/oder soziale Kontroversen verwickelt sind, anlassbezogen identifiziert und gegebenenfalls auch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um darüber hinaus spezifische, als besonders relevant erachtete PAI gezielt zu begrenzen, können je nach Höhe bzw. Ausprägung der PAI weitere Emittenten und Fonds aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, soweit PAI-Daten vorhanden sind. Hierfür hat der Vermögensverwalter für eine Auswahl an PAI-Indikatoren Schwellenwerte definiert. Für weitere Indikatoren erfolgt die Bewertung auf kontinuierlicher Basis durch Nachhaltigkeitsanalysten.

Zur PAI-Strategie gehört auch, dass – bei Überschreitung definierter Schwellenwerte bestimmter PAI-Indikatoren – auf die Reduzierung der PAI bei den Emittenten im Dialog hingewirkt werden kann. Hierzu eruiert der Vermögensverwalter gemeinsam mit den Emittenten Lösungswege, wie die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen künftig reduziert werden können oder legt verbindliche Reduktionsziele fest, die bei Nicht-Einhaltung zu einem Ausschluss des jeweiligen Emittenten aus dem Anlageuniversum führen.

Weitere Informationen zu den PAI können dem jährlichen Bericht über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung entnommen werden, der im Januar versandt wird. Zudem sind diese Informationen auch unter der im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ genannten Internetadresse abrufbar.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ausgewählte Anlagestrategie richtet sich an risikobewusste Anleger, die das Ziel der Vermögensbildung/-optimierung verfolgen und ist für die mittel- und langfristige Anlage geeignet. Anlageziel der Strategie ist die Erzielung einer attraktiven Kapitalrendite bei überschaubarem Risiko. Zur Erreichung des beschriebenen Anlageziels sind Investitionen in die folgenden Anlagegattungen zulässig: Aktien, Renten, Rohstoffe, Alternative Investments, Private Equity und Geldmarkt/Liquidität, Derivate, Fremdwährung.

Im Rahmen der gewählten Portfolioausrichtung erfolgt die Investition der Vermögensgegenstände in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile (Fonds), die über einen mehrstufigen Investmentprozess systematisch nach ökologischen, sozialen oder die verantwortungsvolle Unternehmens- und Staatsführung betreffenden Kriterien ausgewählt werden (ESG-Kriterien).

Im Rahmen der vereinbarten ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum der Vermögensverwaltung eingrenzen. In der zweiten Stufe erfolgt die Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

Die Überwachung der Einhaltung der ESG-Kriterien erfolgt im Rahmen von standardisierten Prozessen durch die Sicherstellung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Kriterien. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen und entsprechende Kauf- oder Verkaufstransaktionen durchgeführt werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion kann nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt. Bei der Identifikation von Abweichungen von den definierten Kriterien gelten interne Fristen für den Verkauf der betroffenen Titel.

Zudem wird bei der Vermögensverwaltung ein Mindestschutz angewendet. Details hierzu finden sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Darüber hinaus legen die Vermögensverwalter übergreifend allen Investitionsentscheidungen die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Vermögensverwaltung basiert u. a. auf der Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- und Ratingagenturen. Diese werden derzeit mindestens wöchentlich durch die Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Der Kontrollprozess findet regelmäßig statt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Über die vereinbarte ESG-Strategie werden Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z. B. Chemiewaffenkonventionen) verbotener geächteter Waffen* und/oder Atom- und/oder Handfeuerwaffen generieren,
- Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Fracking) gene-

rieren,

- Umsätze aus der Förderung von Kohle generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent aus der Herstellung in den Geschäftsfeldern von Tabak und/oder Alkohol generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent in den Geschäftsfeldern Glücksspiel generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent in den Geschäftsfeldern Pornografie generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 5 Prozent aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie) generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 10 Prozent aus der Förderung von Erdöl generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 10 Prozent aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren,
- ihre Umsätze zu mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von/aus fossiler Brennstoffe (exklusive Erdgas) generieren,
- gegen den UN Global Compact verstoßen

*Geächtete Waffen sind Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

Die ESG-Strategie sieht zudem vor, nicht in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten zu investieren, die

- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden,
- nach dem Corruption-Perception-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen und somit schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte begehen,
- durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden,
- das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.
- eine ESG-Bewertung von schlechter als „B“ von MSCI ESG Research LLC oder alternativ eine vergleichbare von einem anderen Anbieter aufweisen.

Die ESG-Strategie sieht vor, nicht in Fonds zu investieren,

- die eine ESG-Bewertung von schlechter als „BBB“ von MSCI ESG Research LLC oder alternativ eine vergleichbare ESG-Bewertung bei einem anderen Anbieter erhalten,
- die bezüglich ihrer ESG-Bewertung zu den schlechtesten 50 Prozent ihrer Vergleichsgruppe gehören (sog. Best-in-Class-Ansatz),
- deren Fondsmanager/-innen oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Fonds verwalten, nicht die PRI zugrunde legen.

Die ESG-Strategie sieht zudem keine Investitionen in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert vor. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen guter Unternehmensführung erfolgt über eine Betrachtung der Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Der UN Global Compact umfasst 10 Prinzipien, die den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Korruption zuzuordnen sind. Ist ein Unternehmen in eine oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder dessen Geschäftsführung gegen diese Prinzipien verstoßen hat, so wird dies als „schwerer Verstoß“ gegen globale Normen wie die ILO („International Labour Organization“), Kernarbeitsnormen oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gewertet. Dazu gehören z.B. Unternehmen, die Kinder- bzw. Zwangsarbeit anwenden. Es wird im Rahmen der vereinbarten ESG-Strategie bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht in Unternehmen investiert, denen sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact vorgeworfen werden.

Bei den Investitionen in Fonds werden im Rahmen der ESG-Strategie keine Anlagen getätigt, wenn mehr als 3 Prozent der Unternehmen im Sondervermögen Verstöße gegen den UN Global Compact aufweisen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

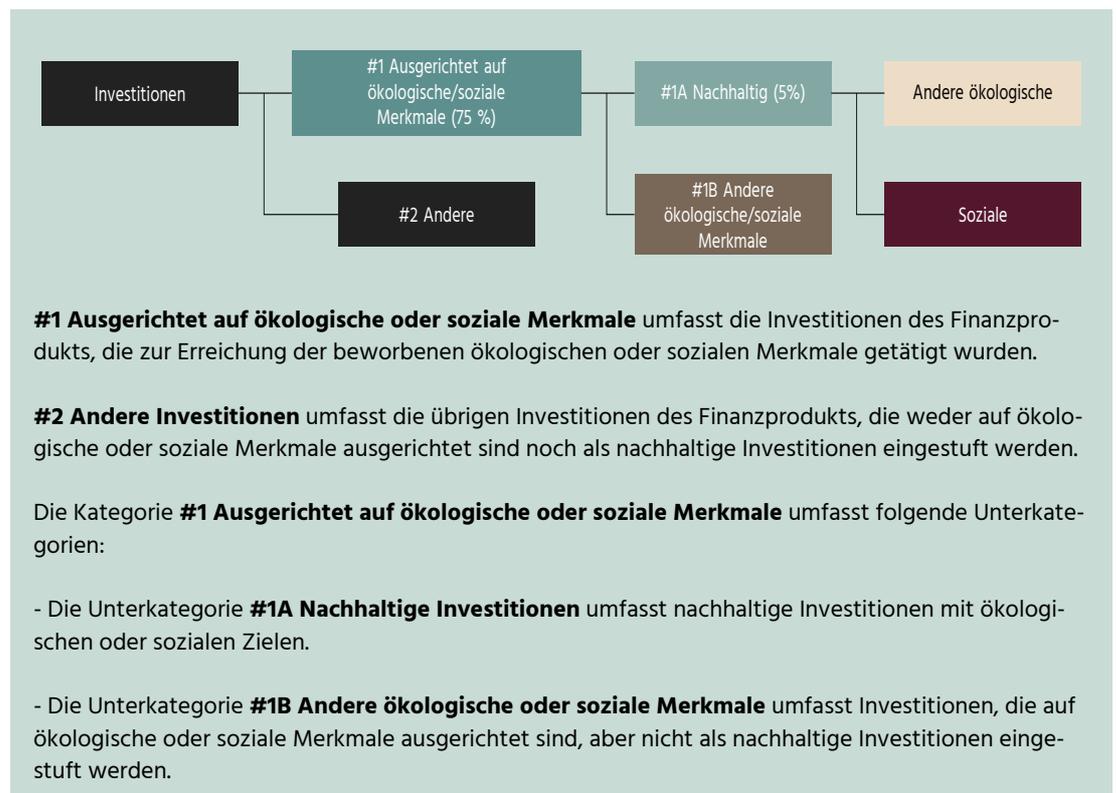
Die Vermögensverwaltung investiert in ein breit diversifiziertes Portfolio. Mindestens 75 % des Vermögens wird nach den im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschriebenen verbindlichen Elementen der ESG-Anlagestrategie verwaltet und erfüllen damit die ökologischen und sozialen Merkmale (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird angestrebt, dass die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie auch auf das weitere Anlagevermögen (ausgenommen sind Bankguthaben, Derivate und sonstige Anlageinstrumente) Anwendung finden. Der verbleibende Anteil des Anlagevermögens (#2 Sonstige Investitionen) wird schwerpunktmäßig in Bankguthaben aus Liquiditätszwecken, Derivate zu Absicherungszwecken sowie Wertpapiere und Zielfonds, die die ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung nicht nachweisbar erfüllen und die zur Portfoliodiversifizierung dienen, angelegt. Eine ausführliche Beschreibung der Investitionen, die unter die sonstigen Investitionen fallen, deren Anlagezweck und der ökologische oder soziale Mindestschutz, der bei diesen Investitionen angewendet wird, findet sich im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“.

Mindestens 5 Prozent der Investitionen erfolgen in nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nr.17 der Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) sind alle Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Unternehmen können grundsätzlich nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben. Nachhaltige Aktivitäten werden somit anteilig an ihrem Beitrag zum Unternehmensumsatz als nachhaltige Investitionen angerechnet. Bei Investitionen in Staaten werden die Anteile nachhaltiger Investitionen anhand der jeweiligen Nachhaltigkeitsbewertung errechnet. Hierbei wird ein Best-in-Class-Ansatz angewendet über den nur Wertpapiere von Staaten, die eine Nachhaltigkeitsbewertung in der oberen Hälfte ihrer Vergleichsgruppe erzielen, als nachhaltige Investitionen bewertet werden.

Eine Anrechnung zum Anteil nachhaltiger Investitionen erfolgt sowohl bei Unternehmen als auch bei Staaten nur, wenn sichergestellt ist, dass die Emittenten keines der Anlageziele erheblich beeinträchtigen und sie Verfahrensweisen guter Unternehmens- bzw. Staatsführung einhalten. Wenn die Mittelverwendung des investierten Wertpapiers an die Finanzierung von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gebunden ist, dann wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies ist zum Beispiel bei Green oder Social Bonds der Fall.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung strebt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, das mit der EU-Taxonomie konform ist. Stattdessen wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs angestrebt. Daher beträgt der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 Prozent. Es sind auch keine Investitionen in EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie vorgesehen.

Die Vermögensverwaltung darf nach den Anlagebedingungen einen gewissen Anteil des Gesamtportfolios in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte geeignete Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln. Da der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die EU-Taxonomie konform sind, 0 Prozent beträgt, gibt es keine Unterschiede bei der Taxonomie-Konformität des Portfolios mit und ohne Staatsanleihen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zur Erfüllung der Umweltziele ist in vielen Bereichen ein technologischer Wandel erforderlich. Um diesen Wandel zu unterstützen, leistet die Finanzbranche über nachhaltige Finanzanlagen einen wesentlichen Beitrag, beispielsweise über die Finanzierung neuer, klimafreundlicher Produktionsweisen. Da dieser Wechsel nicht immer adhoc erfolgen kann, spielen sogenannte Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten eine wichtige Rolle im Entwicklungszyklus neuer Produktionsverfahren.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils:

Art der Wirtschaftstätigkeit	Anteil
Ermöglichende Tätigkeiten	0,00%
Übergangstätigkeiten	0,00%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen der Vermögensverwaltung beträgt 5 Prozent. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel (nicht taxonomiekonform) als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es ist das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die die Vermögensverwaltung teilweise tätigt, einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs zu leisten. Da diese Ziele sowohl umwelt-

bezogene als auch soziale Zwecke verfolgen, ist die Festlegung eines spezifischen Mindestwerts für den Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind sowie eines Mindestwerts für den Anteil sozial nachhaltiger Investitionen im Einzelnen nicht möglich.

Mit den nachhaltigen Investitionen innerhalb der Vermögensverwaltung wird ein allgemeiner Beitrag zur Erreichung einer oder mehrerer der SDGs angestrebt, nicht jedoch ein Beitrag zu den von der EU-Taxonomie definierten Umweltzielen. Demnach investiert der Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten mit Umweltzielen, die nicht taxonomiekonform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Trennung des Mindestanteils nachhaltiger Investitionen mit einem nicht EU-Taxonomie konformen Umweltziel oder einem sozialen Ziel ist nicht möglich. Daher beträgt der gesamte Mindestanteil nachhaltiger Investitionen innerhalb der Vermögensverwaltung 5 Prozent. Dieser Mindestanteil beinhaltet sowohl nachhaltige Investitionen mit einem nicht EU-Taxonomie konformen Umweltziel als auch nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen potenziell:

- Derivate und derivative Instrumente, die zur Risikoabsicherung oder zu Investitionszwecken, aber nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beitragen, dienen.
- Bankguthaben sowie flüssige Mittel (z.B. Sichteinlagen oder Festgelder) im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Portfolios.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds, für die keine oder keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen und daher nicht sichergestellt werden kann, ob diese auf die ökologischen und sozialen Merkmale der Vermögensverwaltung ausgerichtet sind.
- Investitionen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Fonds, die nicht nach ESG-Kriterien ausgewählt werden und unter anderem der Diversifikation des Portfolios dienen.

Ein sozialer Mindestschutz wird bei den oben genannten Investitionen hergestellt, in dem über die in der Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien hinaus grundsätzlich nicht in Hersteller von geächteten und kontroversen Waffen investiert wird. Zudem wird grundsätzlich nicht in Derivate mit einem Grundnahrungsmittel als Basiswert investiert. Grundnahrungsmittel im Sinne dieses Ausschlusses sind Weizen, Mais, Reis, Hafer, Soja und Vieh.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.berliner-sparkasse.de/eu-nachhaltigkeit

Stand 01.05.2024